



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.20 RRB 1906/1656**
Titel **Apotheken.**
Datum 20.09.1906
P. 573–574

[p. 573] In Sachen des Advokaturbureau G. Wolff-Koller namens der Herren Zollinger & Füssel, Inhaber der Rosenapotheke an der Rosengasse in Zürich I, Rekurrenten gegen eine Verfügung der Direktion des Gesundheitswesens betreffend Verbot der Firmabezeichnung «Zollinger & Füssel»,

hat sich ergeben:

A. Mit Zuschrift vom 26. April 1906 teilt Herr Apotheker O. Zollinger der Direktion des Gesundheitswesens mit, daß die Rosenapotheke in Zürich I von den Erben des am 26. Februar 1906 verstorbenen Herrn G. Löscher, Apotheker, von Seon durch Kauf in den Besitz der Apotheker O. Zollinger von Zürich und H. Füssel von Reutlingen, Württemberg, übergegangen sei und daß die neuen Inhaber die Apotheke unter der handelsamtlich eingetragenen Firma «Zollinger & Füssel, Rosenapotheke» weiterführen werden.

B. Unterm 3. Mai teilt die Direktion des Gesundheitswesens dem Herrn Apotheker O. Zollinger mit, daß sie die Firmabezeichnung «Zollinger & Füssel» nicht anerkennen könne, da Herr Füssel nicht im Besitze eines kantonalen Apothekerpatentes sei. Nach § 26 des Medizinalgesetzes könne eine Konzession nur an patentierte Apotheker erteilt werden und dürfe eine Veräußerung derselben auch nur an solche stattfinden. Die Firmabezeichnung «Zollinger & Füssel» müsse im Publikum den Glauben erwecken, daß beide Inhaber gleichberechtigte und patentierte Apotheker seien, welche in gleichem Maße die Verantwortung gegenüber Behörden und Publikum zu tragen verpflichtet seien.

C. Namens der Herren O. Zollinger & Füssel, Rosenapotheke, macht Herr G. Wolff-Koller, Advokat in Zürich I, unterm 8. Mai folgende Einwendungen gegen die Zuschrift der Direktion des Gesundheitswesens: Das kantonale Handelsregister habe nach Prüfung der Sachlage die Aufnahme der Firma «Zollinger & Füssel» ins Regionenbuch vorgenommen und in gesetzlicher Weise publiziert. Die gesellschaftliche Verbindung eines in der Schweiz diplomierten Apothekers mit einem nicht diplomierten ziehe keine Gefahr, weder in sanitärer noch in volkswirtschaftlicher Beziehung, nach sich, da wenigstens ein patentierter Apotheker die Verantwortlichkeit trage. Solche Firmen haben seit Jahren bestanden: Eidenbenz & Stürmer; Karl Strickler'sche Apotheke; Justin Baer, Römerschloßapotheke. Füssel sei zudem seit mehr als 14 Jahren in Zürich und seit zirka 6 Jahren Prokurist der Firma G. Löscher, Rosenapotheke, außerdem im Besitze eines deutschen Apothekerdiplooms.

D. Durch Verfügung vom 13. August 1906 weist die Direktion des Gesundheitswesens die Herren Zollinger & Füssel an, die Eintragung ins Handelsregister «Rosenapotheke Zürich, Zollinger & Füssel» innert 10 Tagen so abzuändern, daß kein Zweifel darüber besteht, daß Herr Füssel nicht zur Ausübung des Apothekerberufes berechtigt ist, und



zwar von dem Grundsatz ausgehend, daß im Kanton Zürich nur patentierte Medizinalpersonen sich zur gewerbsmäßigen Ausübung ihres Berufes empfehlen dürfen. Die vorliegende Eintragung ins Handelsregister, sowie die von der Firma benutzten Briefköpfe «Rosenapotheke, Zollinger & Füssel» müssen im Publikum den Glauben erwecken, daß beide Inhaber der Apotheke Medizinalpersonen sind, und da durch diese Eintragung Herr Füssel die ihm als Apothekergehülfe zustehenden Befugnisse überschritten habe, wurde ihm nach § 11 Abs. 2 des Medizinalgesetzes vom Jahre 1854 im Falle des Ungehorsams der Entzug der Bewilligung (Oktober 1890) angedroht, als Apothekergehülfe im Kanton Zürich weiter zu funktionieren.

E. Gegen diese Verfügung vom 13. August 1906 rekurriert Herr Advokat Wolff-Koller mit Eingabe vom 22. August an den Regierungsrat. Die Direktion des Gesundheitswesens versteife sich auf den Wortlaut des Medizinalgesetzes vom 2. Oktober 1854. § 26 würde allerdings wörtlich und buchstäblich genommen zutreffen; seit langer Zeit seien aber Apothekerfirmen, lautend auf Einzel- und Kollektiv-Personen, bewilligt und unbeanstandet gelassen worden, deren Besitzer nicht oder nur teilweise im Besitze schweizerischer Diplome gewesen seien, zum Beispiel Eidenbenz & Stürmer (Stürmer war nicht diplomierter Apotheker); Apotheke J. Baer, Römerschloßapotheke (Inhaber Justin Baer) ; Strickler'sche Apotheke (Inhaber Karl Strickler); Baer und Strickler seien nicht diplomierte Apotheker. § 26 des zürcherischen Medizinalgesetzes erscheine in Rücksicht auf Art. 31 der Bundesverfassung nicht mehr als vollgültig, es müsse jedermann das // [p. 574] Recht zugestanden werden, eine Apotheke zu betreiben; wenn nur als Leiter ein diplomierter Apotheker funktioniere, alsdann sei dem öffentlichen Interesse Genüge geleistet; eine darüber hinaus gehende Forderung verletze den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit. Die Direktion des Gesundheitswesens habe keine Verfügungen für das Handelsregisterwesen zu treffen, da ihr die Aufsicht und die Kontrolle über dasselbe nicht zustehe.

F. Die Direktion des Gesundheitswesens läßt sich auf diesen Rekurs vernehmen wie folgt:

Der Vertreter der Herren Zollinger & Füssel, Herr Advokat Wolff-Koller, hat offenbar die Verfügung vom

13. August 1906 nicht verstanden oder nicht verstehen wollen. Diese Verfügung ist in erster Linie gegen die Person des Herrn Füssel gerichtet, Dieser ist seit 1890 im Besitze einer Bewilligung, welche ihm gestattet, als Gehülfe in einer Apotheke des Kantons Zürich zu funktionieren. Bis zum Tode seines letzten Chefs, Herrn Apotheker Lüscher, hat er als solcher funktioniert und sich innert der ihm zustehenden Befugnisse gehalten. Unterm 26. April wird der Direktion des Gesundheitswesens gemeldet, daß die Lüscher'sche Apotheke durch Kauf an die Herren Apotheker O. Zollinger und Apothekergehülfe H. Füssel übergegangen sei und daß dieselbe nun unter der Firma «Rosenapotheke, Zollinger & Füssel» weiter betrieben werde. Es ist doch klar, daß hiedurch das Publikum insoweit irregeführt wird, daß es glauben muß, die beiden Herren seien diplomierte Apotheker, und daß Herr Füssel durch Nennung seines Namens in der Firma sich den Anschein gibt, als sei er schweizerisch diplomierter Apotheker. Ein solches Vorgehen von einem Apothekergehülfen ist eine Überschreitung seiner Befugnisse und die Direktion des Gesundheitswesens hat deshalb verfügt, dem Herrn Füssel werde eventuell die Bewilligung, als Apothekergehülfe im Kanton Zürich zu funktionieren, gestützt auf § 11 Abs. 2 des



Medizinalgesetzes entzogen, d. h. sie hat ihm die Wahl gelassen, entweder auf jede fernere Ausübung der pharmazeutischen Praxis im Kanton Zürich zu verzichten oder sich in den Schranken seiner Befugnisse zu halten und seinen Namen aus der Firma wegzulassen. Dabei handelt es sich keineswegs um Einschränkung der durch die Bundesverfassung garantierten Gewerbefreiheit; denn abgesehen davon, daß Herr Füssel überhaupt kein Recht beanspruchen kann, den Apothekerberuf, sei es als Apotheker oder als Gehülfe, im Kanton Zürich auszuüben, kann die Rosenapotheke gedeihen, ohne daß Herr Füssel seinen Namen in der Firma dem Publikum vorführt, und in das Geschäft kann er Geld stecken und zusehen, daß es Zinsen abwirft, auch wenn er nicht in der Firma genannt ist.

Im fernem ist zu betonen, daß § 26 des Medizinalgesetzes noch voll und ganz zu Kraft besteht. Eine Konzession für den Betrieb einer Apotheke darf nur patentierten Apothekern erteilt werden, eine Veräußerung derselben nur an solche stattfinden. Wenn also früher (Eidenbenz & Stürmer) das Gesetz nicht strenge gehandhabt wurde, liegt kein Grund vor, nun wieder so zu handeln. Die Firma «Strickler'sche Apotheke in Zürich I» entspricht dem § 26 des Medizinalgesetzes, da das Geschäft durch Erbschaft auf den heutigen Besitzer Karl Strickler übergegangen ist. Die Firma « J. Baer, Römerschloßapotheke in Zürich V», deren Inhaber kein kantonales Patent besitzt, steht dagegen im Widerspruch mit § 26 des Gesetzes und die Direktion des Gesundheitswesens wird ebenfalls auf Abänderung dieser Firmabezeichnung bedacht sein.

Die Erwerbung des schweizerischen Apothekerdiplooms steht jedermann frei, Schweizerbürgern wie Ausländern. Es geht nicht an, daß eine Person aus dem Umstand, daß sie Geld in einem Apothekergeschäft hat, ohne Ablegung des schweizerischen Staatsexamens für Apotheker sich als solche dem Publikum empfiehlt und sich als Apotheker etabliert.

Nach Einsicht der Akten und in Zustimmung zu den Ausführungen der Direktion des Gesundheitswesens

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs wird abgewiesen und damit die Verfügung der Direktion des Gesundheitswesens vom 13. August 1906 bestätigt.

II. Rekurrenten haben die Kosten zu tragen, bestehend in Fr. 10.- Staats-, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren.

III. Mitteilung an das Advokaturbureau G. Wolff-Koller in Zürich I für sich und zu Händen der Herren Zollinger und Fussel, Inhaber der Rosenapotheke an der Rosengasse in Zürich I, sowie an die Direktionen der Volkswirtschaft und des Gesundheitswesens.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/24.03.2017]